

Auftrag

an die TÜV SÜD Auto Partner GmbH (nachfolgend kurz: TÜV SÜD) zur Erstellung eines Gutachtens

Auftraggeber (Geschädigter/Anspruchsteller)

Name, Anschrift



amtl. Kfz.-Kennzeichen: _____ Tel. _____ Vorsteuerabzugsberechtigt: Ja ☐ Nein ☐

☐ Eigentümer des Fzg. oder ☐ Leasing / ☐ Finanzierung bei _____

Gutachtenversand ☐ per Post an Auftraggeber ☐ an Versicherung des Unfallgegners

☐ an Rechtsanwalt des Auftraggebers

☐ per E-Mail an _____

Versicherungsnehmer / Unfallgegner

Name Unfallgegner

Versicherung (regulierend) _____ amtl. Kfz.-Kennzeichen _____

Schaden-/Versicherungsnr.: _____ / _____

Schadentag / Uhrzeit _____ / _____ (PLZ) Schadenort (_____) / _____

Auftragsbedingungen

☐ Der Auftrag wird unter Zugrundelegung der geltenden Geschäftsbedingungen sowie der derzeit geltenden Honorartabelle der TÜV SÜD Auto Partner GmbH erteilt. Die beigelegten Geschäftsbedingungen sowie die derzeit geltende Honorartabelle wurden durch den Auftraggeber zur Kenntnis genommen.

Informationen zum Datenschutz und der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Honorartabelle

finden sie auch unter <http://tuvsud.com/datenschutz-mobility>

Alternativ stehen Ihnen die Informationen auch jederzeit an unseren TÜV SÜD Servicecentern zur Verfügung.



☐ Ich erkläre hiermit meine Einwilligung, dass meine personenbezogenen Daten im Rahmen der Erstellung des von mir beauftragten Schadengutachtens an die von mir beauftragte Reparaturwerkstatt und / oder die von mir beauftragte Anwaltskanzlei sowie an die regulierungspflichtige Versicherung zum Zwecke der Schadenregulierung weitergeleitet werden. Ich kann meine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber TÜV SÜD widerrufen.

Abtretungserklärung (gilt im Haftpflichtschadenfall)

Als Auftraggeber trete ich hiermit meinen aus dem oben genannten Unfallereignis entstandenen Schadenersatzanspruch auf Erstattung der Sachverständigenkosten gegenüber dem Unfallgegner und dessen Haftpflichtversicherung an die TÜV SÜD Auto Partner GmbH ab. Durch diese Abtretung und Zahlungsanweisung werde ich nicht von meiner Verpflichtung zur Zahlung der Sachverständigenkosten befreit, wenn der Versicherer nicht oder nicht in voller Höhe leistet. Jedoch wird die Forderung aus der Gutachtenrechnung bis zur endgültigen Klärung mit der Versicherung gestundet. Die Stundung endet durch Zahlungsaufforderung durch die TÜV SÜD Auto Partner GmbH mir gegenüber. Im Umfang durch mich geleisteter Zahlungen überträgt der Abtretungsempfänger die Schadenersatzansprüche Zug um Zug an mich zurück. Er wird mir den Übergang der ursprünglich an ihn abgetretenen Forderung an mich zurück bestätigen.

Widerrufsrecht (nur für Verbraucher)

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der TÜV SÜD Auto Partner GmbH, Schaden- und Wertgutachten, Gutenbergstr. 13, Leinfelden-Echterdingen mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

☐ Ich bin einverstanden und verlange ausdrücklich, dass TÜV SÜD vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der beauftragten Dienstleistung beginnt. Mir ist bekannt, dass ich bei vollständiger Vertragserfüllung mein Widerrufsrecht verliere.

Ort

Datum

Unterschrift Auftraggeber

Die Abtretungserklärung wurde unterzeichnet ☐ durch den Anspruchsteller persönlich ☐ im Auftrag des Anspruchstellers

Bei Unterschrift im Auftrag: _____ als _____

Vor- und Nachname des Vertreters (Druckbuchstaben) Verbindung zum Auftraggeber (Ehegatte, Mitarbeiter des Autohauses, etc.)

Annahmeerklärung: Wir nehmen vorstehende Abtretungserklärung an.

Ort

Datum

Name (Druckbuchstaben) / Unterschrift TÜV SÜD

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der TÜV SÜD Auto Partner GmbH (im folgenden „TÜV SÜD“ genannt)
für frei vereinbarte Dienstleistungen, insbesondere Prüfungs-, Beratungs- und Gutachtertätigkeiten

1 Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 TÜV SÜD erbringt satzungsgemäß technische Dienstleistungen, insbesondere in Form von Gutachten, Prüfungen, Messungen/Labordienstleistungen, Beratung/Konzeptfindung und spezieller Ausbildung und entwickelt Dienstleistungen und dazugehörige Produkte im Bereich neuer Technologien (im folgenden „Leistungen“).
- 1.2 Überwiegend erbringt TÜV SÜD Leistungen gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden „AGB“) sind deshalb grundsätzlich für den Verkehr mit diesen Personengruppen verfasst und gelten für alle Geschäftsbeziehungen des TÜV SÜD mit solchen Auftraggebern. Dessen ungeachtet gelten sie aber auch für die Geschäftsbeziehungen des TÜV SÜD mit Verbrauchern (§ 13 BGB). In diesem Fall gelten die AGB jedoch mit folgenden Maßgaben:
- Die von TÜV SÜD angegebenen Liefer- und Fertigstellungsfristen sind entgegen Ziff. 3.1 verbindlich.
 - Ziff. 4.3 gilt nicht.
 - Ziff. 5.5 gilt nicht.
 - Ziff. 10.1 gilt mit der Maßgabe, dass der Sitz von TÜV SÜD als Gerichtsstand für den Fall vereinbart wird, dass der Auftraggeber seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Rechtes der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Sitz, sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
 - Ziff. 10.2 gilt nicht.
 - TÜV SÜD nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.
- Für Leistungen, die über einen Onlineshop von TÜV SÜD oder einer anderen TÜV SÜD-Gesellschaft angeboten werden, gelten ggf. zusätzliche Bedingungen.
- 1.3 Die AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als TÜV SÜD ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn TÜV SÜD in Kenntnis der AGB des Auftraggebers Leistungen an ihn vorbehaltlos erbringt.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von TÜV SÜD maßgebend.

2 Durchführung des Auftrages

- 2.1 Sofern nicht anderweitig vereinbart, werden Leistungen unter Beachtung der hierfür zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Vorschriften erbracht. TÜV SÜD ist berechtigt, die Methode oder die Art der Untersuchung oder Prüfung nach sachgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen, soweit keine entgegenstehenden Abmachungen in Textform vereinbart wurden oder soweit zwingende Vorschriften nicht eine bestimmte Vorgehensweise erfordern. Keine Verantwortung wird übernommen für die Richtigkeit der den Prüfungen zugrundeliegenden Sicherheitsprogramme oder Sicherheitsvorschriften, sofern nicht ausdrücklich und in Textform etwas anderes vereinbart ist.
- 2.2 TÜV SÜD ist berechtigt, zur Auftragsdurchführung auch Unterauftragnehmer einzusetzen.
- 2.3 Der Umfang der Leistungen von TÜV SÜD wird bei der Erteilung des Auftrages in Textform festgelegt. Ergibt sich bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages ein Bedarf zur Erweiterung oder sonstigen Änderung des ursprünglich vereinbarten Auftrags, sind diese vorab zusätzlich und in Textform zu vereinbaren. §§ 648, 648a BGB bleiben unberührt.

3 Fristen, Verzug, Unmöglichkeit

- 3.1 Von TÜV SÜD angegebene Liefer- und Fertigstellungsfristen sind unverbindlich, es sei denn, deren Verbindlichkeit ist ausdrücklich in Textform vereinbart.
- 3.2 Setzt der Auftraggeber TÜV SÜD nach Fälligkeit der Leistung eine angemessene Nachfrist und lässt TÜV SÜD diese Frist verstreichen, oder wird TÜV SÜD die Leistung unmöglich, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und - sofern TÜV SÜD ein Verschulden trifft - Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. §§ 281, 323 BGB bleiben unberührt.

4 Gewährleistung

- 4.1 Die Gewährleistung von TÜV SÜD umfasst nur die ihr gemäß Ziff. 2.1 bzw. 2.3 ausdrücklich in Auftrag gegebenen Leistungen. Eine Gewähr für die Ordnungsmäßigkeit und das Funktionieren der betreffenden Gesamtanlage, zu der die begutachteten oder geprüften Teile gehören, wird damit nicht übernommen; insbesondere trägt TÜV SÜD keine Verantwortung für Konstruktion, Materialauswahl und Bau der untersuchten Anlagen, soweit diese Fragen nicht ausdrücklich Gegenstand des Auftrages sind. Auch in letzterem Fall werden die Gewährleistungspflicht und die rechtliche Verantwortung des Herstellers weder eingeschränkt noch übernommen.
- 4.2 Die Gewährleistungspflicht von TÜV SÜD ist zunächst beschränkt auf die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Schlägt die Nacherfüllung fehl, d. h., wird sie unmöglich oder dem Auftraggeber unzumutbar oder von TÜV SÜD unberechtigt verweigert oder ungebührlich verzögert, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
- 4.3 Ansprüche auf Nacherfüllung, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages, die nicht der Verjährung des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB oder des § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB unterliegen, verjähren nach einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, TÜV SÜD hat den Mangel arglistig verschwiegen.
- 4.4 Aufwendungsersatzansprüche gemäß § 635 Abs. 2 BGB bleiben unberührt.

5 Haftung

- 5.1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet TÜV SÜD bei Pflichtverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 5.2 Auf Schadensersatz haftet TÜV SÜD, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet TÜV SÜD, vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach den gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten), nur (i) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (ii) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in letzterem Fall ist die Haftung von TÜV SÜD jedoch auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 5.3 Die Haftungsbeschränkung gemäß Ziff. 5.2 gilt auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden TÜV SÜD nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat sowie eine etwaige persönliche Haftung von Organen sowie Sachverständigen und sonstigen Mitarbeitern von TÜV SÜD. Sie gilt nicht, soweit TÜV SÜD bzw. die vorgenannten Personen einen Mangel arglistig verschwiegen haben sowie bei Ansprüchen aus einer Beschaffenheitsgarantie oder für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz
- 5.4 Für Schadensersatzansprüche im Sinne von § 13 Abs. 5 AtG, die sich im Zusammenhang mit der von TÜV SÜD außer-halb von kerntechnischen Anlagen genehmigten Tätigkeit aus dem Umgang mit einem vom Genehmigungsbescheid erfassten radioaktiven Stoff, insbesondere bei dessen Beförderung, ergeben, haftet TÜV SÜD je Schadensfall bis zur Höhe der jeweils behördlich festgesetzten Deckungsvorsorge. Für Schadensersatzansprüche aufgrund anderer Rechtsvorschriften gelten Ziff. 5.1 bis 5.3.

- 5.5 Der Auftraggeber hat etwaige Schäden, für die TÜV SÜD haften soll, unverzüglich TÜV SÜD in Textform anzuzeigen.

- 5.6 Soweit Schadensersatzansprüche nach dieser Ziff. 5 beschränkt sind, verjähren sie, soweit sie nicht der Verjährung des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB oder des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB unterliegen, nach einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

6 Vergütungs- und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Sofern nicht ausdrücklich ein Festpreis oder eine andere Bemessungsgrundlage vereinbart ist, erfolgt die Vergütung nach den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisen von TÜV SÜD.
- 6.2 Angemessene Kostenvorschüsse können verlangt werden und/oder Teilrechnungen entsprechend den bereits erbrachten Leistungen können gestellt werden. Teilrechnungen müssen nicht als solche bezeichnet sein. Der Erhalt einer Rechnung bedeutet nicht, dass die TÜV SÜD damit den Auftrag vollständig abgerechnet hat.
- 6.3 Die gem. Ziff. 6.2 und/oder durch Schlussrechnung nach Abnahme des Werkes in Rechnung gestellte Vergütung ist sofort nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. § 286 BGB bleibt unberührt.

7 Höhere Gewalt

- Für den Fall, dass eine der Parteien aufgrund eines ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignisses, auf das diese Partei keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können (Höhere Gewalt) ihre Leistungspflichten gegenüber der anderen Partei ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, sind die betroffenen Leistungspflichten der sich auf die Höhere Gewalt berufenden Partei so lange ausgesetzt, wie das Ereignis und dessen Folgen andauern; ebenso entfallen für diesen Zeitraum etwaige Gegenleistungspflichten der anderen Partei. Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche der anderen Partei bestehen insoweit nicht. Die sich auf Höhere Gewalt berufende Partei ist jedoch verpflichtet, die andere Partei unverzüglich in Textform über das Ereignis, die ausgesetzten Leistungspflichten sowie die voraussichtliche Dauer der Aussetzung der Leistungspflichten zu informieren. Entsprechendes gilt, wenn die sich auf Höhere Gewalt berufende Partei während der Aussetzung der Leistungspflichten unter Beachtung der gebotenen Sorgfalt erkennen muss, dass sich die mitgeteilte voraussichtliche Dauer der Aussetzung wesentlich verändert. Dauert das Ereignis länger als sechs Monate ab erstmaliger Information gegenüber der anderen Partei an, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. An die Stelle des Rücktrittsrechts tritt für Dauerschuldverhältnisse das Recht zur Kündigung. Die Aussetzung einer Zahlungspflicht kann – außer in gesetzlich angeordneten Fällen oder wenn es sich um eine Gegenleistungspflicht im Sinne von Satz 1 handelt - nicht auf Höhere Gewalt gestützt werden. § 287 Satz 2 BGB (Haftung für Zufall während des Schuldnerverzugs) bleibt unberührt.

8 Exportkontrolle und Embargos

- 8.1 TÜV SÜD ist zur fristgerechten Erbringung von Leistungen nicht verpflichtet, soweit und solange dies zu Verstößen gegen exportkontroll- und embargorechtliche Beschränkungen führen würde. TÜV SÜD hat den Auftraggeber in diesem Fall unverzüglich in Textform über das Leistungshindernis zu in-formieren.
- 8.2 Ist TÜV SÜD an der fristgerechten Erbringung einer Leistung aufgrund von exportkontroll- und embargorechtlichen Beschränkungen erforderlichen Genehmigungs-, Lizenz- oder sonstigen behördlichen Verfahrens gehindert, so verlängern sich von TÜV SÜD mit dem Auftraggeber verbindlich verein-barten Liefer- und Fertigstellungsfristen angemessen um die Dauer der hierdurch bedingten Verzögerung. TÜV SÜD hat den Auftraggeber in diesem Fall unverzüglich in Textform über die Verzögerung zu informieren.
- 8.3 Dauert das Leistungshindernis nach Ziff. 8.1 oder die Verzögerung nach Ziff. 8.2 länger als sechs Monate ab erstmaliger Information des Auftraggebers durch TÜV SÜD an, sind bei-de Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. An die Stelle des Rücktrittsrechts tritt für Dauerschuldverhältnisse das beiderseitige Recht zur Kündigung. Weitere Ansprüche des Auftraggebers aus Gründen der Ziff. 8.1 und 8.2, insbesondere Schadensersatzansprüche, bestehen nicht.
- 8.4 Der Auftraggeber ist bei Verwendung bzw. Weitergabe der von TÜV SÜD erbrachten Leistungen zur Beachtung der je-weils geltenden und anwendbaren exportkontroll- und embargorechtlichen Beschränkungen verpflichtet. Erforderliche Genehmigungen oder Lizenzen hat der Auftraggeber bei den zuständigen Behörden einzuholen. Verstöße des Auftraggebers gegen exportkontroll- und embargorechtliche Beschränkungen berechtigen TÜV SÜD zum Rücktritt vom Vertrag. An die Stelle des Rücktrittsrechts tritt für Dauer-schuldverhältnisse das Recht zur Kündigung.
- 8.5 Der Auftraggeber ist gegenüber TÜV SÜD auf Anforderung verpflichtet, unverzüglich vollständige Informationen über Verwendungszweck, Endempfänger und Endverwendung der von TÜV SÜD zu erbringenden Leistungen zu übermitteln, insbesondere sogenannte Endverbleibsdokumente auszustellen oder beizubringen.
- 8.6 Der Auftraggeber stellt TÜV SÜD von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber TÜV SÜD wegen schuldhafter Verstöße des Auftraggebers gegen ex-portkontroll- und embargorechtliche Beschränkungen geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller TÜV SÜD in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen.

9 Geheimhaltung, Urheberrecht, Datenschutz

- 9.1 Von schriftlichen Unterlagen, die TÜV SÜD zur Einsicht überlassen und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, darf TÜV SÜD Abschriften zu den Akten nehmen.
- 9.2 Soweit im Zuge der Durchführung des Auftrages Gutachten, Prüfergebnisse, Berechnungen und sonstige Unterlagen bzw. Arbeitsergebnisse, einschließlich in elektronischer Form und einschließlich Entwürfe, erstellt werden, die dem Schutz des Urheberrechts unterliegen (im folgenden „Werke“), räumt TÜV SÜD dem Auftraggeber hieran ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unter-lizenzierbares Nutzungsrecht ein, soweit dies nach dem Vertragszweck erforderlich ist. Weitere Rechte werden nicht eingeräumt bzw. übertragen. Der Auftraggeber darf Werke nur vollständig und auch sonst in unveränderter Form und nur für den Vertragszweck verwenden. Insbesondere bedarf eine Veröffentlichung oder Vervielfältigung zu Werbezwecken in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Einwilligung von TÜV SÜD.
- 9.3 TÜV SÜD wird Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die TÜV SÜD bei der Durchführung des Auftrages zur Kenntnis gelangen, außerhalb der Durchführung des Auftrages nicht unbefugt offenbaren und verwerten.
- 9.4 TÜV SÜD verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers zur ordnungsgemäßen Auftrags Erfüllung und auch im Übrigen nur zu erlaubten Zwecken. Dazu setzt TÜV SÜD auch automatische Datenverarbeitungsanlagen ein. Bei der Datenverarbeitung erfüllt TÜV SÜD alle anwendbaren datenschutzrechtlichen Anforderungen.

10 Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht

- 10.1 Gerichtsstand für die Geltendmachung von Ansprüchen für beide Vertragspartner ist der Sitz von TÜV SÜD (allgemeiner Gerichtsstand gemäß § 17 ZPO), soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 Zivilprozessordnung vorliegen.
- 10.2 Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz von TÜV SÜD.
- 10.3 Das Vertragsverhältnis und alle Rechtsbeziehungen hieraus unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts, des Internationalen Privatrechts (IPR) sowie des UN-Kaufrechts (CISG).